

POSTULAT

Urheber	PDCC-Fraktion, durch Grossrat Sidney Kamerzin
Gegenstand	Revision des Reglements über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland
Datum	13.05.2013
Nummer	4.0030

Das Reglement über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (SR-VS 211.410) sollte in erster Linie dazu dienen, die langen Wartelisten im Zusammenhang mit den Kontingenten möglichst rasch abzuarbeiten. Da die betroffenen Dossiers in der Zwischenzeit erledigt worden sind, ist das Reglement überholt und wirft ernsthafte rechtliche Probleme auf. Es muss also aus folgenden drei Hauptgründen abgeändert werden:

1. Die in Artikel 10 des Reglements festgelegten Kriterien für die Zuteilung von Kontingentseinheiten (Projekte von kantonaler Bedeutung, Projekte, die bewirtschaftete Betten fördern, Teilzeiteigentum) haben sich in der Praxis nicht bewährt und müssen aufgehoben werden. Die erstinstanzliche Behörde muss von Fall zu Fall entscheiden können.
2. Das System der Absichtserklärung, dessen Gesetzmässigkeit alles andere als gewährleistet ist, bietet dem Schweizer Bürger, der sein Eigentum an eine Person im Ausland verkaufen möchte, keinerlei Sicherheit. Solange der Kaufvertrag nicht unterschrieben ist, hat der Schweizer Bürger nichts Konkretes in der Hand und läuft Gefahr, dass der Käufer während der Wartefrist, die mehrere Monate dauern kann, vom Kauf zurücktritt.
3. Angesichts der grossen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Lex Weber und der RPG-Revision muss unseren Mitbürgerinnen und Mitbürgern, aber auch den Ausländern, die in unserem Kanton Eigentum erwerben wollen, ein verlässliches System geboten werden.

Schlussfolgerung

1. Der Staatsrat wird aufgefordert, die Aufhebung der in Artikel 10 des Reglements über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vorgesehenen Zuteilung von Kontingentseinheiten zu prüfen.
2. Zudem wird er aufgefordert, eine Änderung von Artikel 14 dieses Reglements vorzuschlagen, mit der das System der Absichtserklärung durch einen Kaufvorvertrag ersetzt wird. Im Rahmen des Kaufvorvertrags ist die Zahlung von 10% des Kaufpreises erlaubt, wobei dieser Betrag bei einem Rücktritt des Käufers als Konventionalstrafe einbehalten werden kann.